



Beschluss

TOP I.18 Abschaffung der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB – Kein aufgedrängter Gläubigerschutz zulasten verheirateter Paare

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass die automatische Mitverpflichtung des anderen Ehegatten bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht mehr zeitgemäß ist. Verheiratete Paare profitieren kaum von dieser Regelung. Verlangt der Geschäftspartner ausnahmsweise einen zweiten Schuldner, wird der Ehegatte stattdessen ausdrücklich mitverpflichtet. Ein darüber hinaus gehender Gläubigerschutz kraft Gesetzes ist nicht erforderlich und auch verfassungsrechtlich bedenklich.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten zudem für problematisch, dass verheiratete Paare die Wirkungen dieser Norm wegen der Abschaffung des Güterrechtsregisters zum 1. Januar 2023 faktisch nicht mehr beschränken oder ausschließen können.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, die Abschaffung der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB zu prüfen.